

WEA Wilnsdorf

Naturschutzfachliche Einschätzung zur Befreiung von den Verboten des Landschaftsschutzes

Stand: 29.09.2020

Erstellt im Auftrag:
juwi AG



FROELICH & SPORBECK
UMWELTPLANUNG UND BERATUNG
Massenbergstr. 15-17 • 44787 Bochum

Verfasser FROELICH & SPORBECK GmbH & Co. KG

Adresse Niederlassung Bochum

Ehrenfeldstr. 34

44789 Bochum

Kontakt T +49.234.95383-0

F +49.234.9536353

bochum@fsumwelt.de

www.froelich-sporbeck.de

Projekt

Titel -

Projekt-Nr. NW-181024

Status Endfassung

Version -

Datum 29.09.2020

Projektleitung M.Sc. Raumplanung Nils Diederichs

Bearbeitung M.Sc. Raumplanung Nils Diederichs

i.V. 

**Freigegeben durch
Geschäftsführung** Björn Mohn





Inhaltsverzeichnis		Seite
1	Einführung	3
1.1	Veranlassung	3
1.2	Zielsetzung und methodisches Vorgehen	3
1.3	Kurzbeschreibung des Vorhabens	3
2	LSG „Wilnsdorf“	5
2.1	Kurzbeschreibung des LSG	5
2.2	Schutzzweck des LSG	5
2.3	Verbote innerhalb des LSG	5
2.4	Gebote innerhalb des LSG / Entwicklungsziele für die Landschaft	8
2.5	Ausnahmeregelung des Landschaftsplans	8
3	Grundlagen der naturschutzrechtlichen Befreiung nach § 67 BNatSchG	9
3.1	Erforderlichkeit einer Befreiung	9
3.2	Voraussetzungen einer Befreiung	9
3.3	Befreiung als einzelfall- und standortbezogene Abwägungsentscheidung	10
3.4	Umgang mit nicht im LSG-Schutzzweck aufgeführten Belangen	10
4	Tabellarische Beurteilung der Befreiungslage	12
4.1	Naturhaushalt	14
4.2	Landschaftsbild	19
4.3	Erholung	21
4.4	Gesamtbeurteilung des Projektstandortes	22
5	Fazit – gutachterliche Einschätzung der Befreiungslage	23
6	Quellenverzeichnis	25

Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Konflikte mit den Verboten des Landschaftsplans	7
Tab. 2: Untersuchungsaspekte und zugeordnete Kriterien (Fortsetzung umseitig)	13

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Übersichtskarte – Lage der geplanten WEA-Standorte	4
--	---

Abkürzungsverzeichnis

BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
LANUV	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz
UNB	Untere Naturschutzbehörde
UZVR	Unzerschnittene verkehrsarme Räume
LBE	Landschaftsbildeinheit
BfN	Bundesamt für Naturschutz
NSG	Naturschutzgebiet
ZVI	Zone of Visual Impact
VSG	Vogelschutzgebiet

1 Einführung

1.1 Veranlassung

Die juwi AG plant die Errichtung und den Betrieb von drei Windenergieanlagen (WEA) im östlichen Gemeindegebiet von Wilnsdorf im Kreis Siegen-Wittgenstein. Für die Errichtung der WEA ist ein Waldbereich am östlichen Rand des Gemeindegebietes an der Grenze zu Hessen vorgesehen. Der geplante Standort befindet sich innerhalb des Landschaftsschutzgebiets (LSG) „Wilnsdorf“, das durch den **Landschaftsplan Wilnsdorf**, rechtskräftig seit 15.09.2011 festgesetzt wurde (KREIS SIEGEN-WITTGENSTEIN 2011). Der Landschaftsplan steht mit den Verboten die für das LSG festgesetzt sind, dem Vorhaben entgegen. Daher ist gemäß Teil 2, Ziffer 2.2, Abschnitt E, Buchst. d) des Landschaftsplan eine **naturschutzrechtliche Befreiung** nach § 67 BNatSchG von den Verboten erforderlich.

1.2 Zielsetzung und methodisches Vorgehen

Die vorliegende Befreiungsunterlage dient dazu, den spezifischen Schutzzweck des LSG der Wirkweise der geplanten WEA gegenüberzustellen. Hierüber wird eine gutachterliche Einschätzung abgegeben, inwieweit der Schutzzweck des LSG durch das Vorhaben beeinträchtigt wird und ob eine WEA-Nutzung am vorgesehenen Standort aus fachgutachterlicher Sicht mit Blick auf die LSG-Ausweisung und den festgesetzten Schutzzweck vertretbar ist.

Die vorliegende Befreiungsunterlage basiert auf der Erfassung und Bewertung von Kriterien, die regelmäßig im Rahmen einer Befreiungsentscheidung herangezogen werden. Diese Kriterien werden tabellarisch erfasst, nach Möglichkeit quantifiziert und mit geeigneten textlichen Erläuterungen versehen. Das Ziel besteht darin, einen kriterienbasierten Ansatz zur Einschätzung der Befreiungslage des **Windenergie-Projektstandortes Wilnsdorf** zu entwickeln, der im Weiteren zwecks einheitlicher Betrachtungsweise auch auf andere Projektstandorte angewendet werden soll.

Als Ergebnis werden die für eine Befreiung relevanten naturschutzfachlichen Belange zusammengestellt und der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) als Entscheidungshilfe mitsamt einer gutachterlichen Empfehlung zur Verfügung gestellt. Die Belange der Wirtschaftlichkeit sowie ggf. weitere nicht naturschutzfachliche Belange, die bei der Befreiungsentscheidung zu berücksichtigen sind, sind nicht Teil der vorliegenden Unterlage und werden der Behörde seitens der juwi AG zugearbeitet.

1.3 Kurzbeschreibung des Vorhabens

Das Gebiet, in dem die geplanten WEA errichtet werden sollen (im Folgenden: Vorhabengebiet), liegt südöstlich der Ortslage Gernsdorf innerhalb eines ausgedehnten Waldgebietes am Südrand des Rothaargebirges. Die Grenze zwischen NRW und Hessen verläuft in unmittelbarer Nähe zu den geplanten WEA. Die Zuwegung zu den geplanten Anlagen erfolgt von der Marburger Straße (L 722) ausgehend über auszubauende (zu verbreiternde) und zu ertüchtigende Forstwege. Die nachstehende Abbildung illustriert die großräumige Lage des Vorhabens.

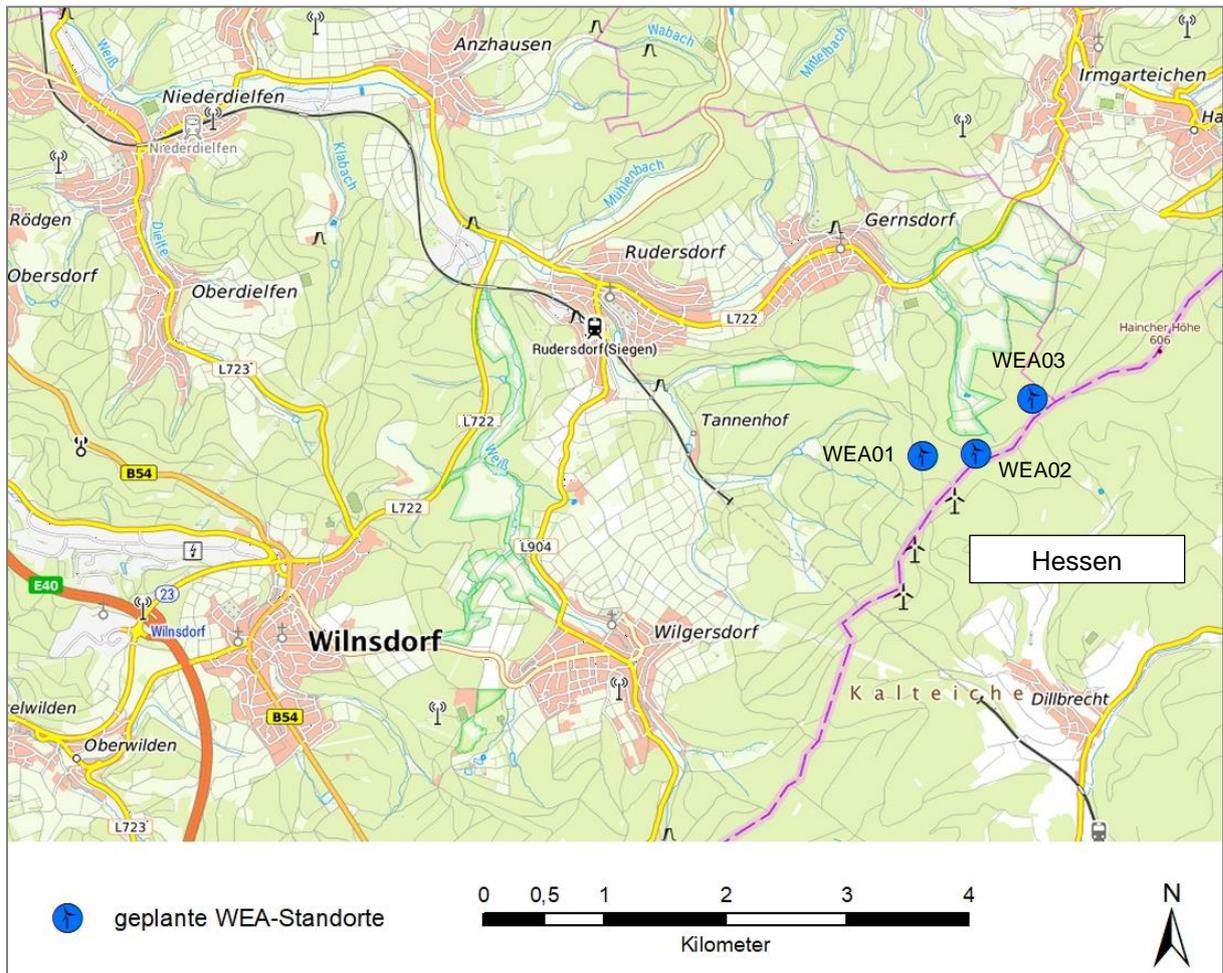


Abb. 1: Übersichtskarte – Lage der geplanten WEA-Standorte

Bei den geplanten WEA handelt es sich um Anlagen des Typs Vestas V150 mit einer Nabelhöhe von 169 m (WEA01) bzw. 148 m (WEA02 und 03) und einem Rotordurchmesser von jeweils 150 m. Somit ergibt sich eine Gesamthöhe von 244 m (WEA01) bzw. 223 m (WEA02 und 03). Die installierte Leistung der Anlagen beträgt jeweils 5,6 MW.

2 LSG „Wilnsdorf“

2.1 Kurzbeschreibung des LSG

Das LSG „Wilnsdorf“ erstreckt sich südöstlich des zentralen Siedlungsbereichs der Stadt Siegen auf einer Fläche von rd. 5.964 ha über weitere Teile des Außenbereiches der Gemeinde Wilnsdorf bis an die Landesgrenze NRW / Hessen. Bei einer Gemeindefläche von rd. 7.200 ha nimmt das LSG rd. 83 % des Gemeindegebietes ein.

Im Norden wird das LSG durch einen in Ost-West-Richtung verlaufenden, bewaldeten Höhenzug begrenzt (Stadtgrenze zu Siegen). Der östliche Teil wird durch kleinflächige Waldparzellen und dem Nutzungswechsel zwischen Acker- und Weideflächen geprägt. Im Süden und Westen erfolgt eine Zerschneidung des LSG durch die in Süd-West-Richtung verlaufende Autobahn A 45 (wobei die Autobahn im gesamten Gemeindegebiet Teil des LSG ist). Das Landschaftsbild des LSG ist weitestgehend gekennzeichnet durch einen Wechsel von Kleinsiedlungsbereichen, klein- und großräumigen Waldparzellen sowie einem Nutzungswechsel von Acker- und Grünlandflächen. Nach Süden hin wird das LSG ebenfalls durch einen bewaldeten Höhenzug begrenzt.

2.2 Schutzzweck des LSG

Der Schutzzweck des LSG ist im zweiten Teil, Ziffer 2.2, Abschnitt B des Landschaftsplans definiert. Demnach dient die Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes

- „der Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts,
- der Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes sowie
- der Bewahrung des im Interesse des Erholungsverkehrs überregional bedeutsamen Gebietes.“

Ein spezieller Schutzzweck wird für das LSG nicht festgesetzt. Für acht *Teilflächen* innerhalb des LSG „Wilnsdorf“ trifft der Landschaftsplan zwar besondere Festsetzungen im Zusammenhang mit Grünlandumbruch, jedoch sind diese Bereiche durch das Vorhaben nicht betroffen.

2.3 Verbote innerhalb des LSG

Gemäß § 26 Abs. 2 BNatSchG in Verbindung mit den Festsetzungen des Landschaftsplans (Teil 2, Ziffer 2.2, Abschnitt C) sind im betroffenen LSG alle Handlungen verboten, „die den Charakter des Landschaftsschutzgebietes verändern können, dessen Schutzzweck zuwiderlaufen oder die zu einer nachhaltigen Schädigung des Naturhaushalts oder zur Verunstaltung des Landschaftsbildes führen können“.

Explizit werden 16 verbotene Handlungen benannt, die nachfolgend aufgeführt sind. **Fett hervorgehoben** sind die Verbote, die voraussichtlich durch die vorhabenspezifische Wirkweise betroffen sind bzw. anderweitig für die vorliegende Befreiungsunterlage von Bedeutung sind.

Verboten ist im LSG insbesondere

- a) **„bauliche Anlagen** im Sinne des § 2 Abs. 1 Bauordnung NRW (BauO NRW) **zu errichten** oder die baulichen Anlagen oder deren Außenseiten in einer das Landschaftsbild beeinträchtigenden Weise zu ändern, öffentliche Verkehrsanlagen, Abfallbeseitigungsanlagen sowie Anlagen, die der Aufsicht der Bergbehörde unterliegen, zu errichten oder bestehende Anlagen oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn hierfür keine Genehmigung erforderlich ist.

[Der Landschaftsplan sieht hier Ausnahmen vor, die Windenergieanlagen einschließlich der hierfür erforderlichen Neben- und Erschließungsanlagen nicht einschließen.]

- b) **Wege, Pfade, Straßen, Plätze, ober- und unterirdische Ver- und Entsorgungsleitungen aller Art** oder Zäune oder andere Einfriedungen, auch aus Gehölzen, **anzulegen, zu verlegen**, zu errichten, an Bäumen zu befestigen oder zu verändern.

[Der Landschaftsplan sieht hier Ausnahmen vor, die Windenergieanlagen einschließlich der hierfür erforderlichen Neben- und Erschließungsanlagen nicht einschließen.]

- c) **Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen**, Bohrungen oder Sprengungen **vorzunehmen**, die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern, Grundwasser zu entnehmen oder abzuleiten, den Grundwasserstand zu verändern, Grundwassergewinnungsanlagen und Drainagen anzulegen, zu erneuern oder zu verändern sowie sonstige Entwässerungs- oder andere, den Wasserhaushalt des Gebietes verändernde Maßnahmen vorzunehmen,
- d) Abfälle oder das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt gefährdende oder beeinträchtigende Stoffe oder Gegenstände zu lagern, wegzuworfen oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen, **Lagerplätze anzulegen** oder **die Fläche auf andere Weise zu verunreinigen sowie Schutt oder Bodenbestandteile einzubringen**,
- e) **Hecken, Feld- oder Ufergehölze Einzelbäume, Baumreihen, Baumgruppen, oder Röhrichte zu beseitigen, zu beschädigen**, abzubrennen oder auszugraben.

[Der Landschaftsplan sieht hier Ausnahmen vor, die Windenergieanlagen einschließlich der hierfür erforderlichen Neben- und Erschließungsanlagen nicht einschließen.]

- f) in Waldflächen, die sich seit dem In-Kraft-Treten des Landschaftsplans auf landwirtschaftlichen Flächen oder Brachflächen durch Sukzession gebildet haben, Gehölze einzubringen oder diese Flächen forstwirtschaftlich zu nutzen, Brach- und Sukzessionsflächen in eine land- oder forstwirtschaftliche Nutzung zu überführen, Flächen aufzuforsten (Erstaufforstung) [...],
- g) Stollen- und Höhleneingänge so umzugestalten oder so zu verschließen, dass sie als Lebensraum für Fledermäuse und Amphibien nicht mehr geeignet sind,
- h) fließende und stehende Gewässer aller Art (einschließlich Quellbereiche und Teiche) oder deren Ufer anzulegen, zu verändern, zu beschädigen oder zu zerstören, Wasser abzuleiten und aufzustauen, Entkräutungen und Sohlräumungen durchzuführen sowie Uferbefestigungen jeglicher Art zu erstellen und Uferabbrüche zu beseitigen, Überfahrten und Verrohrungen anzulegen, Gewässer zu kalken, zu düngen oder sonstige, die physikalischen oder chemischen Eigenschaften des Wassers verändernde Maßnahmen durchzuführen,
- i) stationäre oder fahrbare Ausschank- und Verkaufsstände, -buden, -zelte oder -wagen, Werbeanlagen, Warenautomaten, Schilder, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln oder sonstige Beschriftungen zu errichten, anzubringen oder zu ändern.
- j) **auf Flächen außerhalb der Wege mit Fahrzeugen aller Art zu fahren**, zu reiten, zu zelten, **zu lärmern**, Einrichtungen für die Freizeitnutzung wie z.B. Spiel-, Bade-, Zelt- oder Campingplätze zu errichten oder zu ändern oder Veranstaltungen außerhalb von geschlossenen Gebäuden oder dafür angelegten Plätzen oder Einrichtungen durchzuführen, zu organisieren oder hierfür zu werben,

[Der Landschaftsplan sieht hier Ausnahmen vor, die Windenergieanlagen einschließlich der hierfür erforderlichen Neben- und Erschließungsanlagen nicht einschließen.]

- k) **auf nicht öffentlichen Straßen und Wegen mit Kraftfahrzeugen zu fahren, auf Flächen außerhalb der befestigten Straßen und Wege, der Hofräume sowie der eingerichteten Park- und Stellplätze Kraftfahrzeuge, Mobilheime oder Wohnwagen abzustellen,**
- l) Plätze und Einrichtungen für den Motorsport-, Flug- oder Modellbetrieb anzulegen oder zu ändern, derartige Veranstaltungen durchzuführen, jeglichen Motorsport auszuüben, Seilwinden zum Start von Fluggeräten zu betreiben, mit Ultraleichtflugzeugen zu starten oder zu landen oder motorisierte Fahrzeugmodelle außerhalb von Wegen oder befestigten Flächen oder Flugmodelle zu betreiben,
- m) die Grünlandflächen in den Teilflächen A - H des Landschaftsschutzgebietes umzubrechen oder in Ackerland umzuwandeln oder auf ihnen Kulturen mit Energiepflanzen oder Kurzumtriebsplantagen anzulegen,
- n) invasive Neophyten zur Erzeugung nachwachsender Rohstoffe einzubringen.
- o) Die Anlage einer Kurzumtriebsplantage bedarf der Genehmigung durch die Untere Landschaftsbehörde.
- p) Die Umwandlung einer Grünlandfläche in eine Kultur mit Energiepflanzen bedarf ausschließlich hinsichtlich ihres Standortes der Genehmigung durch die Untere Landschaftsbehörde“.

Zusammenfassend bestehen folgende Konflikte mit den festgesetzten Verboten des Landschaftsplans:

Tab. 1: Konflikte mit den Verboten des Landschaftsplans

Durch Vorhaben erfülltes Verbot	Fundstelle (Teil 2, Ziffer 2.2, Abschnitt B des Landschaftsplans)	Ursache
Errichtung baulicher Anlagen	a)	Errichtung der WEA
Errichtung von Wegen, Plätzen sowie ober- und unterirdischen Ver- und Entsorgungsleitungen	b)	Errichtung der Zuwegung zu den WEA sowie Neben- und Erschließungsanlagen (Netzanschluss WEA)
Veränderung der Bodengestalt	c)	Aushub (Fundament), bauzeitliche Verdichtung durch Befahrung, dauerhafte Schotterung von Flächen, Herstellung Planum
Lagerung landschaftsfremder Stoffe / Gegenstände	d)	Bauzeitliche Lagerung der Baustoffe und Anlagenteile
Beseitigung von Gehölzstrukturen	e)	Errichtung der Zuwegung zu den WEA
Befahren des LSG außerhalb der dafür vorgesehenen Flächen	j)	Baustellenverkehr
Befahren außerhalb der dafür vorgesehenen Flächen durch KFZ sowie Abstellen von KFZ im LSG.	k)	Baubetrieb (insb. Baustellenverkehr)

2.5 Gebote innerhalb des LSG / Entwicklungsziele für die Landschaft

Besondere Gebote werden für das betroffene LSG im Landschaftsplan nicht festgesetzt.

Die Entwicklungskarte des Landschaftsplans setzt für einen Teil des LSG, in dem auch das Vorhaben- und Entwicklungsgebiet liegt, das Entwicklungsziel 2.2 („Anreicherung mit naturnahen Lebensräumen (nur innerhalb des Waldes)“) fest. Gemäß Teil 3, Ziffer 1.2.2 bedeutet dieses Entwicklungsziel:

- Anreicherung von großflächigen Nadelholzbeständen mit Laubbaumarten,
- Anreicherung von Waldbeständen durch Anlage von Waldrändern (Waldinnen- und Waldaußenränder),
- Wiederherstellung, Anlage und Pflege naturnaher Lebensräume in den Bachauen und die Renaturierung von Bachläufen und Kleingewässern

2.6 Ausnahmeregelung des Landschaftsplans

Der Landschaftsplan sieht in Teil 2, Ziffer 2.2, Abschnitt D allgemeine Ausnahmen von seinen in Kap. 2.3 (→ S. 5) dargestellten Verboten vor. Diese Ausnahmen betreffen vordringlich land- und forstwirtschaftsnahe bauliche Anlagen, Handlungen und Nutzungen sowie bestimmte Unterhaltungsmaßnahmen. **Windenergieanlagen und ihre zugehörigen Nebenanlagen werden in der Ausnahmeregelung nicht erwähnt.**

3 Grundlagen der naturschutzrechtlichen Befreiung nach § 67 BNatSchG

3.1 Erforderlichkeit einer Befreiung

Die Erforderlichkeit einer Befreiung ergibt sich im Grundsatz aus § 26 Abs. 2 BNatSchG. Demnach sind in einem LSG „nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten, die den Charakter des Schutzgebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen“. Die „näheren Bestimmungen“ bezeichnen hier die speziellen Verbote, die im Landschaftsplan festgesetzt sind und die das allgemeine Verbot des § 26 Abs. 2 BNatSchG konkretisieren.¹ Im vorliegenden Fall werden durch das Vorhaben verschiedene Verbote des Landschaftsplans berührt (→ Tab. 1, S. 7), sodass für die Umsetzung des Vorhabens eine entsprechende Befreiung erforderlich ist.

3.2 Voraussetzungen einer Befreiung

Die Rechtsgrundlage der naturschutzrechtlichen Befreiung ist der § 67 Abs. 1 BNatSchG:

„Von den Geboten und Verboten dieses Gesetzes [...] sowie nach dem Naturschutzrecht der Länder kann auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn

- *dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder*
- *die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.“*

Die in § 67 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG angeführte Befreiungsvoraussetzung der „unzumutbaren Belastung“ wird im Regelfall nicht erfüllt. Eine unzumutbare Belastung liegt nach Ansicht des VG Aachen dann vor, wenn der Normgeber den in Frage stehenden Sachverhalt in seinen Konsequenzen für den Betroffenen nicht erkannt hat oder nicht erkennen konnte und der Betroffene mit dem landschaftsrechtlichen Verbot unzumutbar benachteiligt wird.² Dies ist bei einem Bauverbot als Folge einer naturschutzrechtlichen Schutzfestsetzung in aller Regel nicht der Fall, denn die Untersagung der Errichtung baulicher Anlagen im Schutzgebiet ist vom Normgeber regelmäßig gerade gewollt.³ Somit ist bei der Befreiung regelmäßig auf die Befreiungsvoraussetzung des „überwiegenden öffentlichen Interesses“ nach § 67 Abs. 1 Nr. 1 abzustellen. **Demnach muss der Vorhabenträger geltend machen, warum Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, für die Umsetzung seines Vorhabens innerhalb des LSG sprechen.**

¹ HENDRISCHKE in: SCHLACKE (2012): § 22 BNatSchG, Rn.:15; ALBRECHT in: GIEßBERTS & REINHARDT: § 26 BNatSchG, Rn. 24

² VG Aachen, Urteil vom 13.12.2017, 6 K 2371/15: II.2.2 sowie Beschluss vom 02.09.2016, 6 L 38/16: II.2.4; übereinstimmend auch SAUTHOFF in: SCHLACKE (2012): § 67 BNatSchG, Rn.: 21

³ ebd.

3.3 Befreiung als einzelfall- und standortbezogene Abwägungsentscheidung

Für die Beantwortung der Frage, ob die Befreiung aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses i. S. d. § 67 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG notwendig ist, bedarf es einer Abwägungsentscheidung durch die zuständige UNB.⁴ Dies stellt der Windenergie-Erlass unter Ziffer 8.2.2.5 b zusammenfassend klar:

„In der Fallgruppe des § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist [...] eine Abwägung des öffentlichen Interesses an den betroffenen Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege und Artenschutz mit dem öffentlichen Interesse an der Nutzung von Windenergieanlagen vorzunehmen. Ob dieses öffentliche Interesse überwiegt, hängt von der Schutzwürdigkeit der Landschaft am konkreten Standort, insbesondere dem Grad der Beeinträchtigung durch die Windenergieanlagen ab“.

Von Seiten des Landschaftsschutzes ist demnach die Schutzwürdigkeit der Landschaft am konkreten Standort sowie die Wirkintensität der geplanten Windenergieanlagen unter Berücksichtigung sichtverstellender Landschaftselemente (Topographie, Wälder u. ä.) einzubringen. Dieser Standortbezug wird durch die Rechtsprechung bestätigt. So hat etwa das VG Hannover in einem Streitfall um die Errichtung von WEA in einem Landschaftsschutzgebiet seine Argumentation auf die in Rede stehenden Standorte und die dortigen Gegebenheiten zugeschnitten.⁵ Auch das OVG Münster stellt klar, dass es nicht ausgeschlossen ist, dass sich die Windenergie im Einzelfall gegenüber dem Landschaftsschutz durchsetzt, „wenn die Landschaft *am vorgesehenen Standort* weniger schutzwürdig, die Beeinträchtigung geringfügig ist und das durch die Landschaftsschutzverordnung unter besonderen Schutz gestellte Ziel der dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswerts der Landschaft nicht beeinträchtigt wird“⁶.

Nicht gefordert wird durch die Gerichte hingegen, eine Prüfung möglicher Alternativstandorte vorzunehmen. Vielmehr steht die Frage im Vordergrund, warum die Errichtung der WEA „in Verfolgung öffentlicher Interessen vernünftigerweise *gerade an der vorgesehenen Stelle* geboten ist“⁷. Wenngleich Standortalternativen also unberücksichtigt bleiben, ist in der Entscheidung über die Befreiung die Möglichkeit der landschaftsbezogenen Optimierung einzelner WEA-Standorte zu berücksichtigen (Ausführungsalternativen). Dies schließt sämtliche mögliche Verschiebungen einzelner Anlagenstandorte ein, die noch von dem ursprünglichen Genehmigungsantrag eingeschlossen werden. Es unterfällt einer Einzelfallbetrachtung, ob eine solche Möglichkeit vorliegt oder ob eine Standortverschiebung ein gänzlich anderes Vorhaben darstellt.

3.4 Umgang mit nicht im LSG-Schutzzweck aufgeführten Belangen

Wie in Kap. 3.1 einleitend dargestellt, bezieht sich die Befreiung auf die Verbote des § 26 Abs. 2 BNatSchG, die für das LSG durch die Festsetzungen im Landschaftsplan konkretisiert werden (→ S. 5). Über die *formellen* Festsetzungen des Landschaftsplans hinausgehend kann ein LSG jedoch weitere ökologische Funktionen erfüllen. Dies wirft die Frage auf, wie in der Befreiungsentscheidung mit solchen Gegebenheiten umzugehen ist, die zwar *tatsächlich* auftreten, jedoch nicht *formell* festgesetzt sind.

⁴ VG Aachen, Urteil vom 13.12.2017, 6 K 2371/15: II.2 sowie Beschluss vom 02.09.2016, 6 L 38/16: II.2.4; übereinstimmend auch OVG Münster, Beschluss vom 27.10.2017, 8 A 2351/14: 2 b) cc)

⁵ VG Hannover, Urteil vom 01.07.2015, 12 A 2590/13, bestätigt durch OVG Lüneburg, Beschluss vom 16.09.2016, 12 LA 145/15: II.1.i), j)

⁶ OVG Münster, Beschluss vom 27.10.2017, 8 A 2351/14: I.2.b) cc), eigene Hervorhebung

⁷ OVG Lüneburg, Beschluss vom 16.09.2016, 12 LA 145/15: II.1.j), k), eigene Hervorhebung

Es entspricht dem Sinn und Zweck eines im Landschaftsplan formulierten Schutzzwecks, wenn in die Befreiungsentscheidung ausschließlich die *formell* festgesetzten Aspekte einbezogen werden – und etwaige weitere landschaftsrelevante Funktionen ausgeklammert werden. Schließlich hätte im Schutzzweck auch auf weitere Funktionen des LSG abgestellt werden können. Dass dies Unterblieben ist – sei es, weil der Plangeber die entsprechenden Sachverhalte nicht erkannt hat, sie nicht erkennen konnte oder sie bewusst unberücksichtigt gelassen hat – kann nicht zu Lasten des Vorhabenträgers ausgelegt werden.

Diesen Ansatz bestätigt z. B. das OVG Berlin, das sich mit der Frage auseinandersetzt, wie der „Charakter“ eines LSG zu ermitteln ist. Der Charakter beziehe sich demnach auf diejenige Typik der Landschaft, die nach dem Wertmaßstab, der der Unterschutzstellung zugrunde liegt (hier: eine rechtskräftige Schutzgebietsverordnung), schutzwürdig ist.⁸ Auch der VGH Mannheim stellt klar, dass die Prüfung, ob Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege dadurch beeinträchtigt werden, dass ein Vorhaben in Widerspruch zu einer Landschaftsschutzverordnung steht, allein nach den Vorschriften dieser Verordnung zu beurteilen seien.⁹

⁸ OVG Berlin, Urteil vom 25.01.2018, OVG 11 B 1.17: II.1

⁹ VGH Mannheim, Urteil vom 30.08.2017, 8 S 17-16: II.2.d

4 Tabellarische Beurteilung der Befreiungslage

Die nachfolgenden Tabellen überführen die naturschutzfachlichen Kriterien, die im Rahmen einer Befreiung regelmäßig zu berücksichtigen sind, in eine Punktbewertung. Dabei gilt, dass eine Befreiung aus naturschutzfachlicher Sicht umso vertretbarer ist, je mehr Punkte der WEA-Projektstandort erhält. Die Gliederung der Tabellen erfolgt in Anlehnung an den LSG-Schutzzweck (→ Kap. 2.2) anhand von drei Untersuchungsaspekten:

1. **Naturhaushalt,**
2. **Landschaftsbild,**
3. **Erholung.**

Die Bewertung der Kriterien erfolgt auf einer **Skala von 0 bis 5 Punkten**. 5 Punkte bedeuten, dass sich hinsichtlich eines Kriteriums keinerlei Hindernisse für eine Befreiung des bewerteten WEA-Projektes ergeben. Wird ein Kriterium durch ein WEA-Projekt berührt, ist die Befreiungslage anhand der verbleibenden Skala (0 bis 4 Punkte) zu differenzieren:

- Befreiungslage ist sehr günstig (4 Punkte)
- Befreiungslage ist günstig (3 Punkte)
- Befreiungslage ist mittelmäßig (2 Punkte)
- Befreiungslage ist ungünstig (1 Punkt)
- Befreiungslage ist sehr ungünstig (0 Punkte)

Ergänzend zu dieser Skala werden manche Kriterien, die aus gutachterlicher Sicht ein besonders Gewicht besitzen, als mögliche Ausschlusskriterien definiert. Den Bewertungsskalen zu diesen Kriterien wird hierzu ein entsprechendes Feld angefügt, nach dem eine Befreiung „aus gutachterlicher Sicht unwahrscheinlich“ ist. Trifft dies zu, liegt ein **hinreichendes Ausschlusskriterium** für eine Befreiung vor. Das bedeutet, dass unabhängig von den Bewertungen der übrigen Kriterien eine Befreiung aus gutachterlicher Sicht nicht zu empfehlen ist.

Die für die Kriterien jeweils vergebenen Punkte werden am Ende zu einer Gesamtpunktzahl addiert. Einige Kriterien werden dabei mit dem **Faktor 2** gewichtet. Dies dient dazu, die besondere fachliche Stellung eines einzelnen Kriteriums hervorzuheben. Beim Untersuchungsaspekt „Erholung“, der nur über ein einzelnes Kriterium erfasst wird, erfolgt eine Gewichtung dieses Kriteriums mit dem **Faktor 4**. Auf diese Weise wird der Untersuchungsaspekt in der Gesamtbetrachtung an die übrigen Aspekte angeglichen. In der nachstehenden Tab. 2 sind die herangezogenen Kriterien mit zugehörigem Gewichtungsfaktor aufgeführt. Daran ist auch erkennbar, inwiefern die Gewichtung des Untersuchungsaspektes „Erholung“ mit dem Faktor 4 zu einer Angleichung der jeweils zu verteilenden Punkte führt.

Tab. 2: Untersuchungsaspekte und zugeordnete Kriterien zur Beurteilung der Befreiungslage

Naturhaushalt		
Kriterium	Faktor	mögliche Gesamtpunktzahl
Störungsfreie Lebensräume	2	10
Pufferfunktion des LSG	2	10
Funktion für den Biotopverbund	2	10
Schutz von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tierarten	1	5
Biotopausstattung – Wert beanspruchter Biotope	1	5
Biotopausstattung – Beanspruchung unter Schutz gestellter Biotopstrukturen	1	5
Berücksichtigung der flächenhaften Ausdehnung des LSG	1	5
Überlagernde Schutzgebiete	1	5
		55
Landschaftsbild		
Kriterium	Faktor	mögliche Gesamtpunktzahl
Nahzone – Beeinträchtigung des Landschaftsbildes im Nahbereich	2	10
Mittelzone – Landschaftsbildeinheiten LANUV / Zone of Visual Impact (ZVI)	2	10
Fernzone – großräumige Landschaftsbildbewertung (BFN 2020)	1	5
		25
Erholung		
Kriterium	Faktor	mögliche Gesamtpunktzahl
Erholungseignung	4	20
		20

4.1 Naturhaushalt

Die Festsetzung des LSG dient u. a. der Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts (→ Kap. 2.2). Der Begriff des Naturhaushalts ist im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG zu verstehen als „die Naturgüter Boden, Wasser, Luft, Klima, Tiere und Pflanzen sowie das Wirkungsgefüge zwischen ihnen“. Als Indikator für den Untersuchungsaspekt „Naturhaushalt“ werden im Folgenden folgende Kriterien erfasst:

- Störungsfreie Lebensräume
- Pufferfunktion des LSG
- Funktion für den Biotopverbund
- Schutz von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tierarten
- Biotopausstattung – Wert beanspruchter Biotope
- Biotopausstattung – Beanspruchung unter Schutz gestellter Biotopstrukturen
- Flächenhafte Ausdehnung des LSG
- Überlagernde Schutzgebiete

Störungsfreie Lebensräume																	
<p>Die Festsetzung des LSG dient gemäß Schutzzweck dem Schutz störungsfreier Lebensräume</p> <p>(die Lage eines WEA-Projektstandortes innerhalb eines unzerschnittenen verkehrsarmen Raumes (UZVR nach LANUV 2020a) ist hier nicht zu berücksichtigen)</p>	<input type="checkbox"/> nein → 5 Punkte																
	<input checked="" type="checkbox"/> ja → gutachterliche Beurteilung der möglichen vorhabenbedingten Beeinträchtigung des ungestörten Bereiches, insb. unter Berücksichtigung der Lage des WEA-Projektes																
← Beeinträchtigung gering Beeinträchtigung hoch →																	
<table border="1" style="width: 100%; text-align: center;"> <tr> <td>4</td> <td>3</td> <td>2</td> <td>1</td> <td>0</td> <td>Aus gutachterlicher Sicht ist eine Befreiung unwahrscheinlich</td> </tr> <tr> <td><input type="checkbox"/></td> <td><input type="checkbox"/></td> <td><input checked="" type="checkbox"/></td> <td><input type="checkbox"/></td> <td><input type="checkbox"/></td> <td><input type="checkbox"/></td> </tr> </table>					4	3	2	1	0	Aus gutachterlicher Sicht ist eine Befreiung unwahrscheinlich	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
4	3	2	1	0	Aus gutachterlicher Sicht ist eine Befreiung unwahrscheinlich												
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>												
<p>Erläuterungen:</p> <p>Durch anthropogene Einflussnahme auf die Lebensräume von Flora und Fauna kann die ökologische Qualität der Lebensräume gemindert werden. Beispiele für solche Einflüsse, die auch von WEA ausgehen, sind insbesondere Störwirkungen in Form von Lärmeinwirkungen und visuellen Beeinträchtigungen. Das Fehlen anthropogener Einflüsse stellt insofern ein Kriterium für die ökologische Qualität von Lebensräumen dar und ist somit als Indikator für den nicht näher konkretisierten LSG-Schutzzweck „Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts“ zu berücksichtigen.</p> <p>Aufgrund der drei bestehenden WEA, die sich unmittelbar südlich der geplanten Standorte 01 und 02 befinden, ist von einer akustischen und visuellen Vorbelastung des Vorhabengebietes auszugehen (auch wenn diese WEA bereits in Hessen und damit nicht mehr innerhalb des LSG liegen). Die Bündelung von WEA an einem solchen Standort ist hinsichtlich des Kriteriums „Störungsfreie Lebensräume“ grundsätzlich günstiger zu bewerten als die Inanspruchnahme eines gänzlich unvorbelasteten Raums. Dennoch würde sich die Zahl der WEA vorhabenbedingt von drei auf sechs verdoppeln. Vorbehaltlich der Ergebnisse entsprechender Fachgutachten ist somit davon auszugehen, dass sich die Reichweite der akustischen und visuellen Störwirkungen deutlich vergrößert. In der Gesamtbetrachtung ist die vorhabenbedingte Beeinträchtigung des ungestörten Bereiches unter Berücksichtigung der Vorbelastung als mittelmäßig einzustufen (→ 2 Punkte).</p> <p>Mögliche Störwirkungen durch Erholungssuchende, insb. durch Wanderer auf dem Rothaarsteig und dessen Zuwegen, sind hinsichtlich ihrer Reichweite und Intensität nicht vergleichbar mit denen der bestehenden WEA. Darüber hinaus treten die Störwirkungen der in Betrieb stehenden WEA kontinuierlich auf, während Erholungssuchende den Bereich nur sporadisch (diskontinuierlich) aufsuchen. Insofern ist davon auszugehen, dass die potenziellen</p>																	

Störwirkungen der Erholungssuchenden im Wesentlichen durch den Betrieb der bestehenden WEA überdeckt werden. Mögliche Störwirkungen durch Erholungssuchende sind daher im vorliegenden Fall nicht von Relevanz.

Daten zu den UZVR sind grundsätzlich nicht als Informationsmaterial für eine *windenergiebezogene* Befreiungsentcheidung zu verwenden. Der Grund hierfür liegt darin, dass die Abgrenzung der UZVR seitens des LANUV vorranglich linienhafte Infrastrukturen als Zerschneidungen ansieht. WEA bleiben demgegenüber unberücksichtigt. Innerhalb der UZVR liegt daher zum Teil eine erhebliche Zahl an WEA. Hieraus folgt, dass WEA nach Einschätzung des LANUV nicht zu einer Zerschneidung der Landschaft im Sinne der UZVR beitragen – zumindest insofern nicht aufwendige Zuwegungen neu errichtet werden müssen, die einer Zerschneidung gleichkommen. Letzteres trifft im vorliegenden Fall nicht zu, da im Wesentlichen ein bestehender Waldweg verbreitert wird.

Pufferfunktion des LSG

Das LSG erfüllt gemäß Schutzzweck eine Pufferfunktion für Naturschutz- oder Natura 2000-Gebiete

nein → 5 Punkte

ja → gutachterliche Beurteilung der möglichen Beeinträchtigung der Pufferfunktion durch das WEA-Projekt, insb. unter Berücksichtigung der Art und Ausprägung der Pufferfunktion

← Beeinträchtigung gering Beeinträchtigung hoch →

4	3	2	1	0	Aus gutachterlicher Sicht ist eine Befreiung unwahrscheinlich
<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				

Erläuterungen:

Unabhängig von einer formellen Festsetzung einer Pufferfunktion über den LSG-Schutzzweck kann ein LSG auch eine *tatsächliche* Pufferfunktion wahrnehmen, ohne dass dies im Landschaftsplan festgeschrieben ist. Wie in Kap. 3.4 aufgeführt, ist Derartiges im Rahmen der Befreiung grundsätzlich nicht zu berücksichtigen.

Im vorliegenden Fall jedoch verteilen sich die geplanten WEA um den südlichen Zipfel des NSG „Gernsdorfer Weidekämpe“ (Ziffer 2.1.2 des Landschaftsplans, zugleich FFH-Gebiet). Im Schutzzweck dieses NSG sind u. a. auch Arten gelistet, die gemäß Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ aufgrund ihrer Störfähigkeit gegenüber WEA als WEA-empfindlich eingestuft sind (**Bekassine & Wachtelkönig**). Der empfohlene Mindestabstand von WEA zu Brutvorkommen beträgt gemäß Anhang 2 des Leitfadens 500 m. Zwar beträgt der kleinste Abstand einer geplanten WEA (hier: 02) zur Grenze des NSG / FFH-Gebietes nur rund 150 m (WEA 01 und 03 jeweils etwa 300 m), jedoch konnten im Rahmen einer Brutvogelkartierung im Jahre 2017 im Umkreis von 1.000 m um die WEA kein Individuum der beiden genannten Arten festgestellt werden (BFFF 2020: 16 ff.). Diese Ergebnisse wurden im Jahr 2020 durch eine weitere Kartierung im 500 m-Umkreis bestätigt. Unmittelbar auf Hessischem Landesgebiet beginnt des Weiteren das Vogelschutzgebiet „Hauberge bei Haiger“. Auch hier sind im Schutzzweck WEA-empfindliche Arten als vorkommende Brutvögel aufgeführt (**Haselhuhn, Ziegenmelker, Schwarzstorch, Rotmilan, Wachtelkönig**). Die kleinste Entfernung einer der geplanten WEA zur Grenze des VSG beträgt rd. 150 m (WEA03).

Aus gutachterlicher Sicht schließt der LSG-Schutzzweck „Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts“ (→ Kap. 2.2) in einer solchen Konstellation die Pufferfunktion des LSG implizit mit ein (wenngleich Sie nicht explizit benannt wird). D. h., dass die Pufferfunktion für NSG / FFH-Gebiet und VSG als Indikator für einen leistungsfähigen Naturhaushalt bei einer ökologisch vernünftigen Betrachtung nicht außer Acht zu lassen ist und im Folgenden betrachtet wird.

Für das VSG kommt eine Verträglichkeitsuntersuchung (BÜRO FÜR FAUNISTISCHE FACHFRAGEN 2018) zu dem Ergebnis, dass erhebliche Beeinträchtigungen der unter Schutz gestellten Arten auszuschließen sind. Für das NSG mit seinen unter Schutz gestellten WEA-empfindlichen Arten lässt sich eine diese Aussage anhand der Kartierungsergebnisse von 2017 und 2020 ebenfalls treffen. Vor diesem Hintergrund stellt sich keine Beeinträchtigung der Pufferfunktion des LSG ein und die Befreiungslage hinsichtlich dieses Kriteriums ist als sehr günstig einzustufen dar (→ **4 Punkte**).

Funktion für den Biotopverbund	
Bedeutung des beanspruchten Teils des LSG für den Biotopverbund	<input checked="" type="checkbox"/> nicht erfasst als Teil des Biotopverbundes → 5 Punkte
	<input type="checkbox"/> besondere Bedeutung → 2 Punkte
	<input type="checkbox"/> herausragende Bedeutung → 0 Punkte
<p>Erläuterungen:</p> <p>Der Biotopverbund ist ein naturschutzfachliches Konzept, das aus Kernflächen (Flächen mit herausragender Bedeutung für das Biotopverbundsystem) und Verbindungsflächen (Flächen mit besonderer Bedeutung) besteht. Er dient der dauerhaften Sicherung der Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen, einschließlich ihrer Lebensstätten, Biotope und Lebensgemeinschaften sowie der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen“ und besteht aus Flächen mit „besonderer“ und „herausragender“ Bedeutung (LANUV 2020c).</p> <p>Die WEA-Standorte mit ihren zugehörigen Wartungsflächen liegen außerhalb von Biotopverbundflächen. Die nach Norden verlaufende Zuwegung tangiert jeweils eine Fläche mit besonderer und herausragender Bedeutung (VB-A-5114-023 – Langenbachtal; VB-A-5114-022 – Wald-Grünlandkomplex südlich von Rudersdorf). Es erfolgt ausschließlich eine sehr geringfügige randliche flächenhafte Inanspruchnahme. Eine Zerschneidung oder andere wesentliche funktionale Beeinträchtigung der Verbundfläche ist nicht zu besorgen (→ 5 Punkte).</p>	

Schutz von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tierarten	
Die Festsetzung des LSG dient gemäß Schutzzweck dem Schutz bestimmter besonders geschützter Tierarten	<input checked="" type="checkbox"/> nein → 5 Punkte
	<input type="checkbox"/> ja, jedoch ist ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände aufgrund durchgeführter Untersuchungen und ggf. konzipierter Maßnahmen auszuschließen → 5 Punkte
	<input type="checkbox"/> ja, jedoch weisen die unter Schutz gestellten Arten keine WEA-spezifische Empfindlichkeit auf * * In diesem Fall ist ausschließlich eine besondere Empfindlichkeit gegenüber <i>betriebsbedingten</i> Beeinträchtigungen der Arten auszuschließen. Zusätzlich können die unter Schutz gestellten Arten jedoch bau- und anlagenbedingt betroffen sein (insb. aufgrund der Flächeninanspruchnahme) → 5 Punkte
	<input type="checkbox"/> ja, und darunter sind auch windenergieempfindliche Arten → 0 Punkte
<p>Erläuterungen:</p> <p>Unabhängig von einem auf den Schutz bestimmter Arten ausgerichteten Schutzzweck sind die Vorschriften zum besonderen Artenschutz (§§ 44 ff. BNatSchG) sowie der Mindestschutz der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (§§ 13 ff. BNatSchG) zu beachten. Bei Beachtung dieser Vorschriften ist davon auszugehen, dass der LSG-Schutzzweck „Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts“ (→ Kap. 2.2) hinsichtlich des Kriteriums „Vorkommen gesetzlich geschützter Tierarten“ nicht beeinträchtigt wird (→ 5 Punkte).</p>	

Biotopausstattung – Wert beanspruchter Biotope

Flächengewichteter Wert der beanspruchten Biotope	<input type="checkbox"/> 0 bis < 2 WP	→ 5 Punkte
	<input type="checkbox"/> 2 bis 2,5 WP	→ 4 Punkte
	<input type="checkbox"/> > 2,5 bis 3 WP	→ 3 Punkte
	<input type="checkbox"/> > 3 bis 4 WP	→ 2 Punkte
	<input type="checkbox"/> > 4 bis 4,5 WP	→ 1 Punkte
	<input checked="" type="checkbox"/> > 4,5 bis 6 WP	→ 0 Punkte
	<input type="checkbox"/> > 6 WP	→ Aus gutachterlicher Sicht ist eine Befreiung unwahrscheinlich

Erläuterungen:

Für das Vorhaben wurde im Jahr 2020 eine flächendeckende Bestanderfassung und -bewertung der Biotope nach der „Numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW“ (LANUV 2008) durchgeführt. Die nach diesem Verfahren ermittelte Wertigkeit der beanspruchten Biotope ist ein Indikator für den ökologischen Wert der vorhabenbedingt beanspruchten Flächen. Als Indikator wird der flächengewichtete Wert der beanspruchten Biotope ermittelt:

$$\frac{(Inanspruchnahme \text{ von Biotop } 1 \cdot \text{Wert Biotop } 1) + ((Inanspruchnahme \text{ von Biotop } 2 \cdot \text{Wert Biotop } 2)) + (\dots)}{\text{Gesamtflächeninanspruchnahme (4,86 ha)}}$$

Die Ermittlung des Wertes erfolgte durch GIS-basierte Verschneidung von technischer Planung und dem Biotoptypenbestand. Es ergibt sich Wert von 4,72 Punkten (**→ 0 Punkte**). Dieser Wert spiegelt den durchschnittlichen Wert eines vorhabenbedingt beanspruchten Biotops unter Berücksichtigung des Ausmaßes der Inanspruchnahme wider. Im Sinne des o. g. LANUV-Verfahrens ist der Wert z. B. vergleichbar mit einem normal strukturierten, jungen Laubwald, Artenreichen Mähwiesen oder neophytenarmen Hochstaudenfluren (jeweils 5 Wertpunkte).

Biotopausstattung – Beanspruchung unter Schutz gestellter Biotopstrukturen

Durch das Vorhaben werden Biotopstrukturen beansprucht, die im Schutzzweck des Landschaftsplans explizit als Schutzziel festgeschrieben sind.	<input checked="" type="checkbox"/> nein	→ 5 Punkte												
	<input type="checkbox"/> ja	→ gutachterliche Beurteilung der möglichen Beeinträchtigung unter Berücksichtigung der absoluten und relativen Flächenanteile der betroffenen Strukturen innerhalb des LSG												
← Beeinträchtigung gering Beeinträchtigung hoch →														
<table border="1" style="margin: auto;"> <tr> <td style="text-align: center;">4</td> <td style="text-align: center;">3</td> <td style="text-align: center;">2</td> <td style="text-align: center;">1</td> <td style="text-align: center;">0</td> <td style="text-align: center;">Aus gutachterlicher Sicht ist eine Befreiung unwahrscheinlich</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> </tr> </table>			4	3	2	1	0	Aus gutachterlicher Sicht ist eine Befreiung unwahrscheinlich	<input type="checkbox"/>					
4	3	2	1	0	Aus gutachterlicher Sicht ist eine Befreiung unwahrscheinlich									
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>									

Erläuterungen:

Im LSG-Schutzzweck erfolgt keine Benennung von Biotopstrukturen, die als Schutzziel festgeschrieben sind. Die WEA- Standorte mit ihren Wartungsflächen beanspruchen demnach keine ausdrücklich unter Schutz gestellten Biotopstrukturen (**→ 5 Punkte**).

Berücksichtigung der flächenhaften Ausdehnung des LSG	
Anteil der durch das WEA-Projekt beanspruchten (überbauten) Fläche an der Gesamtfläche des LSG	<input checked="" type="checkbox"/> 0 bis 1 % → 5 Punkte
	<input type="checkbox"/> > 1 bis 5 % → 4 Punkte
	<input type="checkbox"/> > 5 bis 10 % → 3 Punkte
	<input type="checkbox"/> > 10 bis 15 % → 2 Punkte
	<input type="checkbox"/> > 15 bis 20 % → 1 Punkte
	<input type="checkbox"/> > 20 bis 30 % → 0 Punkte
	<input type="checkbox"/> > 30 % → Aus gutachterlicher Sicht ist eine Befreiung unwahrscheinlich
Erläuterungen:	
Das LSG „Wilnsdorf“ erstreckt sich über eine Fläche von 5.964 ha. Mit einer Gesamtfläche von 4,81 ha beanspruchen die WEA-Standorte inklusive Wartungsflächen einen prozentualen Anteil von unter 0,1% (→ 5 Punkte).	

Überlagernde Schutzgebiete												
Ist der durch das WEA-Projekt beanspruchte Teil des LSG überlagernd als Natura 2000-Gebiet ausgewiesen?	<input checked="" type="checkbox"/> nein → 5 Punkte											
	<input type="checkbox"/> ja → gutachterliche Beurteilung der möglichen Beeinträchtigung des Gebietes unter Berücksichtigung der gebietsspezifischen Empfindlichkeit											
	<p>← Beeinträchtigung gering Beeinträchtigung hoch →</p> <table border="1" style="margin-left: auto; margin-right: auto;"> <tr> <td style="text-align: center;">4</td> <td style="text-align: center;">3</td> <td style="text-align: center;">2</td> <td style="text-align: center;">1</td> <td style="text-align: center;">0</td> <td style="text-align: center;">Aus gutachterlicher Sicht ist eine Befreiung unwahrscheinlich</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> </tr> </table>	4	3	2	1	0	Aus gutachterlicher Sicht ist eine Befreiung unwahrscheinlich	<input type="checkbox"/>				
4	3	2	1	0	Aus gutachterlicher Sicht ist eine Befreiung unwahrscheinlich							
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>							
Erläuterungen:												
Eine überlagernde Ausweisung der vorhabenbedingt beanspruchten Bereiche als Natura 2000-Gebiet ist nicht gegeben (zum angrenzenden VSG und NSG siehe Kriterium „Pufferfunktion“) (→ 5 Punkte).												

Ergebnis: Naturhaushalt			
Kriterium	Punkte	Faktor	Gesamtpunktzahl
Störungsfreie Lebensräume	2	2	4 / 10
Pufferfunktion des LSG	4	2	8 / 10
Funktion für den Biotopverbund	5	2	10 / 10
Schutz von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tierarten	5	1	5 / 5
Biotopausstattung – Wert beanspruchter Biotope	0	1	0 / 5
Biotopausstattung – Beanspruchung unter Schutz gestellter Biotopstrukturen	5	1	5 / 5
Berücksichtigung der flächenhaften Ausdehnung des LSG	5	1	5 / 5
Überlagernde Schutzgebiete	5	1	5 / 5
Summe			42 von 55
Ausschlusskriterium erfüllt			<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

4.2 Landschaftsbild

Der ästhetische Einfluss einer WEA auf die Landschaft bleibt mit zunehmender Distanz zwischen Bauwerk und Betrachter nicht konstant. Während im Vordergrund, d. h. im Nahbereich des Bauwerks, sowohl Details des Bauwerks als auch der Landschaft wahrnehmbar sind, sind im Hintergrund i. d. R. nur noch landschaftliche Großelemente und eine Silhouette des Bauwerks erkennbar (NOHL 1993: 11). Insofern wird in Anlehnung an NOHL (1993: 12) und ADAM et al. (1986: 144) folgende Unterscheidung der visuellen Wirkzone vorgenommen:

- Nahzone: 0-200 m um die geplanten WEA
- Mittelzone: 200-1.500 m um die geplanten WEA
- Fernzone: 1.500-10.000 m um die geplanten WEA

Nahzone – Beeinträchtigung des Landschaftsbildes im Nahbereich	
Gutachterliche Beurteilung der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes im Nahbereich der geplanten WEA.	<input type="checkbox"/> keine → 5 Punkte
	<input checked="" type="checkbox"/> sehr gering → 4 Punkte
	<input type="checkbox"/> gering → 3 Punkte
	<input type="checkbox"/> mittel → 2 Punkte
	<input type="checkbox"/> hoch → 1 Punkte
	<input type="checkbox"/> sehr hoch → 0 Punkte
<p>Erläuterungen:</p> <p>Entlang der bestehenden Forstwege befinden sich mitunter weitläufige Bereiche mit Kahlschlagflächen, jungen Schlagfluren sowie jungen Fichtenbeständen. Die intensive Forstwirtschaft sowie sturm- und trockenheitsbedingte Waldschäden schlagen sich hier deutlich im Landschaftsbild nieder. Insbesondere im Umfeld der WEA 1 und 2 befinden sich großflächige Kahlschlagflächen. Der „Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege für die Kreise Siegen-Wittgenstein und Olpe“ (Karte 4) weist die nahe Umgebung des Vorhabengebietes in der Karte 4 („Landschaftsteile und Landschaftsbereiche mit negativer Wirkung für das Naturerlebnis“) als „großflächig strukturarmer Nadelwaldkomplex“ aus.</p> <p>Naturnahe Bereiche mit hoher Bedeutung für das Landschaftsbild im Nahbereich befinden sich innerhalb des NSG. Eine Relevanz für das Landschaftsbild entfalten diese Bereiche jedoch nicht, da sie für den Durchschnittsbetrachter, der das Landschaftsbild im Nahbereich erwartungsgemäß von den Forstwegen aus wahrnimmt, kaum in Erscheinung treten. Besonders schützenswerte Einzelelemente (z. B. Uraltbäume) sind nicht vorhanden.</p> <p>In der Gesamtbetrachtung ist die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes im Nahbereich der geplanten WEA als sehr gering einzustufen (→ 4 Punkte).</p>	

Mittelzone – Landschaftsbildeinheiten LANUV / Zone of Visual Impact (ZVI)	
Betrachtung der weiteren Umgebung: Anteil von LBE mit „herausragender Bedeutung“ (nach LANUV 2020b) an der ZVI	<input type="checkbox"/> 0 % → 5 Punkte
	<input type="checkbox"/> bis 5 % → 4 Punkte
	<input type="checkbox"/> > 5 bis 10 % → 3 Punkte
	<input type="checkbox"/> > 10 bis 20 % → 2 Punkte
	<input type="checkbox"/> > 20 bis 30 % → 1 Punkte
	<input checked="" type="checkbox"/> > 30 % → 0 Punkte
	<input type="checkbox"/> > 30 % <u>und</u> WEA-Standorte liegen selbst auch in der LBE mit „herausragender Bedeutung“ → Aus gutachterlicher Sicht ist eine Befreiung unwahrscheinlich
Erläuterungen: Um die weiträumige Beeinträchtigung des Landschaftsbildes sachgerecht zu beurteilen, ist vorab zu ermitteln, in welchem Bereich die geplanten WEA überhaupt sichtbar sind. Zu berücksichtigen ist die Zusatzbelastung, d. h. der Bereich, in dem mindestens eine der geplanten WEA sichtbar ist (sog. Zone of Visual Impact – ZVI). Die ZVI erstreckt sich auch über hessisches Landesgebiet. Da hierfür aber keine vergleichbaren LBE-Bewertungen vorliegen, wird nur die ZVI auf dem Landesgebiet von NRW berücksichtigt. Die Gesamtfläche der ZVI auf dem Landesgebiet von NRW beträgt 1.805 ha. Hiervon sind 1.655 ha der LBE mit „herausragender Bedeutung“ zugewiesen. Das bedeutet, dass der Bereich, in dem mindestens eine der geplanten WEA sichtbar ist, zum wesentlichen Teil (91,7 %) einer LBE der hochwertigsten Stufe zuzuordnen ist. Die WEA-Standorte selbst liegen innerhalb einer LBE mit „besonderer Bedeutung“ (zweithöchste Bewertung) (→ 0 Punkte)..	

Fernzone – großräumige Landschaftsbildbewertung (BfN 2020)	
Betrachtung der weiteren Umgebung: Wertstufe des Landschaftsbildes in der weiteren Umgebung gemäß BfN-Bewertung (BfN 2020) (Bei mehr als einer betroffenen Wertstufe wird die anteilmäßig am stärksten beanspruchte Wertstufe angesetzt)	<input type="checkbox"/> städtischer Verdichtungsraum → 5 Punkte
	<input type="checkbox"/> Landschaft mit geringerer naturschutzfachlicher Bedeutung → 5 Punkte
	<input type="checkbox"/> schutzwürdige Landschaft mit Defiziten → 3 Punkte
	<input checked="" type="checkbox"/> schutzwürdige Landschaft → 1 Punkte
	<input type="checkbox"/> besonders schutzwürdige Landschaft → Aus gutachterlicher Sicht ist eine Befreiung unwahrscheinlich
Erläuterungen: Eine weitere Bewertung der Landschaft wurde deutschlandweit vom BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BfN 2020) durchgeführt. Auch hierbei wurden Landschaftsbildeinheiten abgegrenzt, allerdings in einem sehr viel kleineren Maßstab als bei der zuvor dargestellten Bewertung des LANUV. Die Bewertung des BfN schlägt sich in der Zuordnung einer Landschaftsbildeinheit zu einer von vier Wertstufen zzgl. städtischer Verdichtungsräume nieder: <ul style="list-style-type: none"> • besonders schutzwürdige Landschaft • schutzwürdige Landschaft • schutzwürdige Landschaft mit Defiziten • Landschaft mit geringerer naturschutzfachlicher Bedeutung • städtischer Verdichtungsraum Die WEA-Standorte mit ihren zugehörigen Wartungs- und Zuwegungsflächen liegen in zwei großräumigen Landschaftsbildeinheiten mit der Bewertung „schutzwürdige Landschaft“ (Einheit „Rothaargebirge“) und „schutzwürdige Landschaft mit Defiziten“ (Einheit „Siegertland“). Damit verhält sich die BfN-Bewertung genau gegenläufig zur kleinräumigeren LANUV-Bewertung, bei der der Bereich Richtung Siegen als sehr hochwertig, der Bereich Richtung Landesgrenze dagegen nur als hochwertig eingestuft ist (s. o.). Lediglich die ein kleiner Teil der Zuwegung zu den WEA (Kurve zwischen WEA 01 und 02) befindet sich in der Einheit mit der Wertstufe „schutzwürdige Landschaft mit Defiziten“. Die geplanten WEA-Standorte und die zugehörigen Wartungsflächen befinden sich allesamt in Wertstufe „schutzwürdige Landschaft“. Es erfolgt daher eine Einstufung als „schutzwürdige Landschaft“ (→ 1 Punkt).	

Ergebnis: Landschaftsbild			
Kriterium	Punkte	Faktor	Gesamtpunktzahl
Nahzone – Beeinträchtigung des Landschaftsbildes im Nahbereich	4	2	8 / 10
Mittelzone – Landschaftsbildeinheiten LANUV / Zone of Visual Impact (ZVI)	0	2	0 / 10
Fernzone – großräumige Landschaftsbildbewertung (BFN 2020)	1	1	1 / 5
Summe			9 von 25
Ausschlusskriterium erfüllt			<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

4.3 Erholung

Die Festsetzung des LSG dient u. a. der „Bewahrung des im Interesse des Erholungsverkehrs überregional bedeutsamen Gebietes“ (→ Kap. 2.2). Dieser Untersuchungsaspekt wird direkt durch eine verbal-argumentative Betrachtung erfasst und nicht durch weitere Kriterien operationalisiert.

Erholungseignung												
Die Festsetzung des LSG erfolgt gemäß Schutzzweck aufgrund der besonderen Bedeutung für die Erholung	<input type="checkbox"/> nein → 5 Punkte											
	<input checked="" type="checkbox"/> ja → gutachterliche Beurteilung der Ausprägung der Erholungsfunktion und deren Beeinträchtigung durch das WEA-Projekt											
	<p style="text-align: center;">← Beeinträchtigung gering Beeinträchtigung hoch →</p> <table border="1" style="margin-left: auto; margin-right: auto;"> <tr> <td style="text-align: center;">4</td> <td style="text-align: center;">3</td> <td style="text-align: center;">2</td> <td style="text-align: center;">1</td> <td style="text-align: center;">0</td> <td style="text-align: center;">Aus gutachterlicher Sicht ist eine Befreiung unwahrscheinlich</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> <td style="text-align: center;"><input checked="" type="checkbox"/></td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> </tr> </table>	4	3	2	1	0	Aus gutachterlicher Sicht ist eine Befreiung unwahrscheinlich	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4	3	2	1	0	Aus gutachterlicher Sicht ist eine Befreiung unwahrscheinlich							
<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>							
<p>Erläuterungen:</p> <p>Im Vorhabengebiet befinden sich Abschnitte örtlicher Wanderwege und des regionalen Wanderweges „Rothaarsteig“. Die geplanten WEA-Standorte liegen in einer maximalen Entfernung von rd. 350 m zum Rothaarsteig. Der Weg wird in diesem Abschnitt gesäumt von historischen Grenzsteinen, die die Landesgrenze markieren, und ist von hoher Bedeutung für die überregionale Erholungseignung des Gebietes. Hierauf wird auch im LSG-Schutzzweck ausdrücklich hingewiesen (→ S. 5). Dass im unmittelbaren Vorhabengebiet keine besondere Erholungsinfrastruktur vorhanden ist, ist der überregionalen Erholungseignung nicht notwendigerweise abträglich. Schließlich steht im Sinne einer überregionalen Funktion des Wanderwegs vor allem die räumliche Verbindungs- und Vernetzungsfunktion im Vordergrund. Wohl aber deutet das Fehlen von besonderer Erholungsinfrastruktur darauf hin, dass das Vorhabengebiet z. B. für Fernwanderer nicht zum längeren Verweilen einlädt und nicht gezielt aufgesucht wird. Weiterhin befinden sich unmittelbar südlich der geplanten Standorte 01 und 02 am Rothaarsteig bereits drei Bestandanlagen (lt. HLNUG (2020) jeweils mit einer Gesamthöhe von 199 m und einem Rotordurchmesser von 112 m). Diese sind als Vorbelastung der Erholungseignung zu betrachten.</p> <p>Abseits der überregionalen Erholungseignung sprechen die Nähe zur Ortslage Gernsdorf in Verbindung mit der guten Zugänglichkeit des Bereiches für eine hohe Eignung für die lokale <u>N</u>aherholung. Ein gezieltes Aufsuchen des Vorhabengebietes zum Zweck der Feierabenderholung ist insofern wahrscheinlich. Das Landschaftsbild im nahen Umfeld der WEA, das mit der Erholungseignung korrespondiert, ist jedoch durch die intensive Forstwirtschaft, Kahlschlagflächen und den breit ausgebauten Forstweg gekennzeichnet. Aufgrund des ausgeprägten Lichtraumprofils des Forstweges und der großflächigen Kahlschlagbereiche ist die Erholungseignung aus gutachterlicher Sicht geringer einzustufen als in einem Waldbestand mit nahezu geschlossenem Kronendach. Dies liegt darin begründet, dass gerade im Sommer der Strahlungshaushalt nicht durch das Kronendach gedämpft wird und sich das typische „Walderleben“ daher nicht voll entfalten kann. Dies gilt im Übrigen auch für den betroffenen Abschnitt des Rothaarsteigs im Vorhabengebiet.</p>												

WEA sind aufgrund ihrer Schallemissionen und visuellen Wirkungen grundsätzlich geeignet, die Erholungseignung des Gebietes, in dem Sie errichtet werden, zu beeinträchtigen. Die Zugänglichkeit des Vorhabengebietes für Erholungssuchende wird vorhabenbedingt dagegen nicht dauerhaft eingeschränkt. Während bei der überregionalen Erholungsfunktion i. d. R. das Landschaftserleben (Wandern) im Vordergrund steht, liegt bei der Feierabenderholung der Fokus darauf, überhaupt einen (grünen) Freiraum als Gegenstück zur Siedlung aufsuchen zu können.

Die lokale Erholungseignung wird durch die geplanten WEA nicht wesentlich eingeschränkt, da das Vorhabengebiet für Erholungssuchende zugänglich bleibt und es ohnehin schon einer deutlichen anthropogenen Prägung unterliegt (Forstwirtschaft, bestehende WEA), Hinsichtlich der überregionalen Erholungseignung ist anzuführen, dass sich durch die geplanten drei WEA die Länge des Abschnitts des Rothaarsteigs, der potenziell durch WEA beeinträchtigt wird, verdoppelt. Die Verbindungs- und Vernetzungsfunktion bleibt als ein wesentliches Merkmal der überregionalen Erholungseignung erhalten.

In der Gesamtbetrachtung ist die Beeinträchtigung der Erholungseignung des Vorhabengebietes durch die geplanten WEA als gering einzustufen (→ **3 Punkte**).

Ergebnis: Erholung			
Kriterium	Punkte	Faktor	Gesamtpunktzahl
Erholungseignung	3	4	12
Summe			12 von 20
Ausschlusskriterium erfüllt			<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

4.4 Gesamtbeurteilung des Projektstandortes

Gesamtbeurteilung des Projektstandortes			
Naturhaushalt	42	von	55
Landschaftsbild	9	von	25
Erholung	12	von	20
	63	von	100

5 Fazit – gutachterliche Einschätzung der Befreiungslage

Als abschließendes Fazit werden die drei naturschutzfachlichen Untersuchungsaspekte des Schutzzwecks (Naturhaushalt, Landschaftsbild und Erholung, → S. 5) einer zusammenfassenden Betrachtung unterzogen.

Naturhaushalt

Mit 42 von 55 Punkten stellt sich die Befreiungslage hinsichtlich des Naturhaushalts vergleichsweise günstig dar. Positiv hervorzuheben ist die in Relation zur Gesamtfläche des LSG äußerst geringe Flächeninanspruchnahme innerhalb des LSG von weniger als 0,1 %. Dies legt nahe, dass das Schutzziel der „Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts“ (→ S. 5) bezogen auf das gesamte LSG durch eine Umsetzung des Vorhabens nicht wesentlich beeinträchtigt werden kann. Bezogen auf das Vorhabengebiet ist weiterhin positiv hervorzuheben, dass die Biotopverbundflächen in der Umgebung durch das Vorhaben nicht zerschnitten oder anderweitig wesentlich funktional beeinträchtigt werden. Der Projektstandort liegt ferner am äußersten Rand des LSG, was dazu führt, dass sich potenzielle projektbedingte Störwirkungen nicht vollumfänglich innerhalb des LSG ausbreiten, sondern sich auch außerhalb auf Hessisches Landesgebiet erstrecken (hier ist kein LSG oder NSG ausgewiesen).

Die Lage des Vorhabengebietes unmittelbar angrenzend an das NSG „Gernsdorfer Weidekämpfe“ und das VSG „Hauberge bei Haiger“ steht einer Befreiung aus gutachterlicher Sicht nicht entgegen. Unter dem Kriterium „Pufferfunktion des LSG“ (→ Kap. 4.1) wurde erläutert, dass hinsichtlich des VSG eine Verträglichkeit nach Maßgabe entsprechenden Schutzregimes (§§ 31 ff. BNatSchG) gegeben ist. Für das NSG und die dort unter Schutz gestellten WEA-empfindlichen Vogelarten lässt sich unter Berücksichtigung faunistischer Kartierungen von 2017 und 2020 eine entsprechende Aussage treffen.

Als nachteilig hinsichtlich einer Befreiung ist der vergleichsweise hohe Durchschnittswert der beanspruchten Biotope von 4,72 Wertpunkten zu benennen. Gegenüber dem im Sinne dieses Kriteriums wünschenswerten „Optimalfall“ des jungen, schwach strukturierten Fichtenforstes (3 Wertpunkte) oder – im Offenland – des Intensivackers (2 Wertpunkte) ist der Wert deutlich erhöht.

Landschaftsbild

Hinsichtlich des Landschaftsbildes erreicht das Vorhaben 9 von 25 Punkten und schneidet damit mit weniger als einem Drittel der möglichen Punkte hinsichtlich einer Befreiung vergleichsweise schlecht ab. Besonders nachteilig stellt sich dar, dass der Bereich, in dem mindestens eine der geplanten WEA sichtbar ist, zum wesentlichen Teil (91,7 %) eine LBE der hochwertigsten Stufe überdeckt. Nach den Vorgaben des Windenergie-Erlasses (Ziffer 8.2.2.5, b, cc) überwiegen in der Befreiungsfrage im Regelfall die Naturschutzbelange, wenn der betroffene Teil des LSG der höchsten Wertstufe zuzuordnen ist. Die Standorte selbst liegen allerdings in einer LBE mit „besonderer Bedeutung“ (zweithöchste Bewertung).

Positiv hervorzuheben ist hinsichtlich der Befreiung das vergleichsweise geringwertige Landschaftsbild in der Nahzone der geplanten Standorte. Hieraus ergibt sich eine geringe Empfindlichkeit gegenüber vorhabenbedingten Beeinträchtigungen.

Erholung

Der regional bedeutsame Wanderweg „Rothaarsteig“ verläuft durch das Vorhabengebiet. Dessen Erholungsfunktion kann vor allem in Verbindung mit den beiden bereits bestehenden WEA im Süden durch ihre akustischen und visuellen Wirkungen beeinträchtigt werden. Vor dem Hintergrund des LSG-Schutzzweck, der die „Bewahrung des im Interesse des Erholungsverkehrs überregional bedeutsamen Gebietes“ zu Gegenstand hat, ist dies in der Beurteilung der Befreiungslage besonders zu berücksichtigen.

Die grundsätzliche Zugänglichkeit / Begehbarkeit wird jedoch nicht dauerhaft eingeschränkt. In seiner Funktion als durchgängiger Wanderweg wird der Rothaarsteig somit nicht beeinträchtigt. Auch die Funktion des Vorhabengebietes für die Naherholung der lokalen Wohnbevölkerung bleibt durch Wahrung der Zugänglichkeit weitestgehend erhalten.

Gesamtfazit

In der Gesamtbeurteilung erreicht der WEA-Projektstandort Wilnsdorf 63 von 100 Punkten. Die Befreiungslage stellt sich aus naturschutzfachlicher Sicht somit tendenziell günstig dar. Ausschlusskriterien, die den Ausschluss einer Befreiung begründen würden, werden nicht erfüllt. Somit kann aus gutachterlicher Sicht eine Befreiung grundsätzlich erteilt werden, sofern der Vorhabenträger ein hinreichendes öffentliches Interesse an der Umsetzung seines Vorhabens geltend macht (→ Kap. 3.2). Im Weiteren obliegt es der Behörde, die gutachterliche Betrachtung in Form der vorliegenden Unterlage sowie Ausführungen des Vorhabenträgers zum öffentlichen Interesse am Vorhaben in der Abwägungsentscheidung über die Befreiung zu berücksichtigen.

Erstellt:

Bochum, den 29.09.2020



i. V. 

i. V. Nils Diederichs

6 Quellenverzeichnis

ADAM, K; NOHL, W.; VALENTIN, W. (1986):

Bewertungsgrundlagen bei Kompensationsmaßnahmen bei Eingriffen in die Landschaft. Düsseldorf: MURL.

BFFF – BÜRO FÜR FAUNISTISCHE FACHFRAGEN (2020):

Ornithologisches Sachverständigengutachten zum geplanten Windpark-Standort „Wilnsdorf“, Kreis Siegen-Wittgenstein, Nordrhein-Westfalen. August 2020.

BFN – BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2020):

Interaktiver Kartendienst zu den Landschaften in Deutschland.

<https://geodienste.bfn.de/landschaften?lang=de>

GIEBBERTS, L.; REINHARDT, M. (2018):

Umweltrecht. 2. Auflage. München: C. H. Beck

HLNUG - HESSISCHES LANDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, UMWELT UND GEOLOGIE (2020)

Windatlas Hessen.

http://windrosen.hessen.de/mapapps/resources/apps/windrosen/index.html?lang=de&basemap=%2B%3Ahintergrund_schumm%2C-%3Ahintergrund%2Cwms&layers=%2B%3Aservice_windrosen_operationallayer_winddaten%2F14%2C-%3Aservice_windrosen_operationallayer_winddaten%2F1%2Cservice_windrosen_operationallayer_winddaten%2F2%2Cservice_windrosen_operationallayer_winddaten%2F3¢er=565345.8640250617%2C5598406.517229701%2C25832&lod=1

KREIS SIEGEN-WITGENSTEIN (2011):

Landschaftsplan Wilnsdorf, Band 1 mit den Festsetzungen des Landschaftsplans. Rechtskräftig seit 15.09.2011.

LANUV – LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (2020a):

Fachinformationssystem „Unzerschnittene verkehrsarme Räume in Nordrhein-Westfalen“.

<http://uzvr.naturschutzinformationen.nrw.de/uzvr/de/start>

LANUV – LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (2020b):

Grafikdaten der Landschaftsbildeinheiten (Landschaftsbildbewertung) aus dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege (überarbeiteter Stand September 2018) sowie Landschaftsinformationsammlung NRW. Abrufbar unter: <http://bk.naturschutzinformationen.nrw.de/bk/de/downloads>

LANUV – LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (2020c):

Biotopverbund in Nordrhein-Westfalen

https://www.lanuv.nrw.de/natur/landschaftsplanung/biotopverbund_in_nrw/

LANUV – LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (2008):

Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW, Recklinghausen.

NOHL, W. (1993)

Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch mastenartige Eingriffe. Materialien für die naturschutzfachliche Bewertung und Kompensationsermittlung.

SCHLACKE, S. (Hrsg.) (2012):

Gemeinschaftskommentar zum Bundesnaturschutzgesetz. Köln. Carl Heymanns.